

Ministerialdirektorin
Dr. Sabine Jarothe
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Richard Mergner
1. Vorsitzender

Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg
Tel.: 0911/81878-10
Fax: 0911/869568

Unser Zeichen I#b#Sha-Ziel_200327
Ihr Zeichen 92-9211/23/3
Datum 23. April 2020

richard.mergner@
bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Evaluation der 10H-Regelung
Stellungnahme BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Frau Dr. Jarothe,

vielen Dank für das Angebot an den BUND Naturschutz (BN), sich zur Evaluation des Art. 82, 83 Abs.1 BayBO (sogenannte 10H-Regelung), gemäß BayLT Drucksache 17/2127, zu äußern.

Die Hitzesommer und Trockenjahre 2015, 2018, teilweise 2019 und möglicherweise auch 2020, mit dramatischen Auswirkung auf Landwirtschaft und Forstwirtschaft, machen nun auch in Bayern sichtbar, dass der Klimawandel, eigentlich ein „globales“ Phänomen, sich auch ganz konkret in Bayern auswirkt – zumindest müssen wir ganz realistisch befürchten, dass diese meteorologischen Besonderheiten der letzten Jahre reale Auswirkungen des globalen Klimawandels sind. Deutschland, darin Bayern, trägt heute zu ca. 2 Prozent zu den globalen Treibhausgas(THG)-Emissionen bei, also doppelt so viel, als dem Anteil von ca. 1 Prozent an der globalen Bevölkerung entspräche. Zudem – historisch steht Deutschland mit Platz 4 der kumulierten THG-Emissionen der Vergangenheit. Dies belegt die Verantwortung Bayerns, als Bundesland Deutschlands, mit gutem Beispiel Wege der Mitigation der drohenden Klimakatastrophe voranzugehen und aufzuzeigen.

Der BN fordert Einhalten eines Restbudgets an THG von ca. 1 GT für Bayern, folgend der Forderung des IPCC 2017 eines globalen Restbudgets von ca. 600 GT.

Der BN fordert Klimaneutralität für Bayern bis 2040, Halbieren der Energieverbräuche in Bayern bis 2040, und 100 Prozent Erneuerbare Energien in Bayern bis 2040, umfassend die Sektoren Strom, Wärme und Verkehr. Dies erfordert für Bayern nach Schätzungen des BN bis 2040 einen Ausbaustand elektrischer installierter Leistung von ca. 60 GW für Fotovoltaik und von ca. 10 GW für Windenergie. Ausbaustand heute (2018), gemäß Energie-Atlas-Bayern, sind ca. 12,5 GW Fotovoltaik und ca. 2,5 GW Windenergie.

- 1) Der BN hatte sich bereits 2014 dezidiert mehrfach gegen die geplante sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) Stellung bezogen, in seinen Stellungnahmen (i) zur Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages zur sogenannten Öffnungsklausel (BauGB §249), (ii) zur Anhörung im Wirtschafts- und Energie-Ausschusses des Bayerischen Landtags zur sogenannte 10H-Regelung, und (iii) zur Gesetzesänderung selbst, Art. 82, 83 Abs.1 BayBO.

Hauptkritikpunkte waren v.a.

- Eine rein auf die Höhe einer Windenergieanlage bezogene Abstandsregelung zur Wohnbebauung ist ein völlig ungeeignetes Planungsinstrument, das zudem in anderen Bereichen der Planung unüblich ist, und eine nicht nachvollziehbare und unbegründete Besonderheit für Windenergieanlagen darstellt.
- Eine rein auf die Höhe einer Windenergieanlage bezogene Abstandsregelung zur Wohnbebauung ist ein typisch bayerisches, Innovations-feindliches Planungsinstrument, das versucht die technische Entwicklung von früher kleineren, weniger effektiven Anlagen, zu zukünftig höheren, effektiveren Anlagen zu hemmen. Bayern, als Bundesland mit hoher Bodenrauigkeit, würde von einer Technologie immer höherer Windenergieanlagen profitieren – welche zudem höhere elektrische Leistungen aufweisen und auch mehr elektrische Energie (Strom) mit höheren Volllaststundenzahlen ernten können – und damit die notwendige Anzahl der Windenergieanlagen in Bayern senken könnte – diesen technischen Fortschritt versucht Bayern mit Art. 82, 83 Abs.1 BayBO zu behindern.
- Die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen als Grund für eine Abstandsregel heranzuziehen erscheint widersinnig – denn deren Sichtbarkeit ist weniger im Abstand begründet, als durch die lokale Geländemorphologie – Hügel und Wälder verbergen den Blick, Ebenen lassen den Blick frei.
- Planerische Hürden, wie in Art. 82, 83 Abs.1 BayBO festgelegt, behindern den Bau von Windenergieanlagen im menschlich genutzten Siedlungsraum – das ist aus einer ethischen Sicht unverantwortlich – denn es sind Menschen, die Strom als Energieform verbrauchen. Zugleich führt dies zu einem Zwang, die letzten großen Naturräume in Bayern für Windenergieanlagen zu nutzen, also große Waldgebiete, und große von Siedlungen nicht zerschnittene Naturräume. Insbesondere die für die Windenergie erforderliche Infrastruktur würde dort der Natur besonderen Schaden zufügen.

- 2) Eine Evaluierung muss versuchen, praxisnah zeitscharfe Ergebnisse zu liefern und zu verwenden. Planung und Bau von Windenergieanlagen ziehen sich oft über mehrere Jahre. Die Anzahl der errichteten Windenergieanlagen als Maß der Evaluierung heranzuziehen gibt daher oft nur ein unklares Bild. Ob 5 Jahre ausreichen, ist unklar. Zielführender ist für eine Evaluierung hier die Anzahl der Genehmigungsanträge heranzuziehen.
 - Schriftliche Anfragen der Grünen im Bayerischen Landtag von 2018 und 2019 (Bay. StMWi 92-9213/37/3 und 92-9270/8/3) zeigen den nahezu völligen Zusammenbruch des Ausbaus von Windenergieanlagen in Bayern, verursacht durch die Einführung der sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) im November 2014 an Hand der Genehmigungsanträge: 2010 – 147, 2011 – 167, 2012 – 271, 2013 – 400, 2014 -220, 2015 – 36, 2016 – 45, 2017 – 8, 2018 – 8! Also von 2013 nach 2017 innerhalb von 5 Jahren ein Rückgang um 98 Prozent auf nur noch 2 Prozent – Windenergiezubau als notwendiger Motor der Energiewende wurde in Bayern in Gänze ausgeschaltet!
- 3) Eine wichtige Maßzahl für den Zubau Erneuerbarer Energien ist die installierte elektrische Leistung. Das Ökoenergieinstitut am Landesamt für Umwelt in Augsburg trägt hier Daten im Energieatlas Bayern zusammen.
 - Die Grafik dort „Entwicklung Windenergie in Bayern – Installierte Leistung sowie Zubau in MW“ zeigt, dass der Zubau (Neubau) an elektrischer Leistung von Windenergie in Bayern von 430 MW in 2014 auf 23 MW in 2018 zusammengebrochen ist, das ist ein Rückgang um ca. 95 Prozent auf ca. 5 Prozent, verursacht durch die Einführung der sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) im November 2014 – die zeitliche Koinzidenz lässt kaum andere Interpretationen zu.

Die Bewertung der Daten unter Punkt 2) und Punkt 3) legt klar dar, dass die Einführung der sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) im November 2014 ein maßgebliches, vermutlich das entscheidende, Hindernis des Ausbaus der Windenergie in Bayern ist. Ein Bayerisches Gesetz als Kampfmittel gegen die Energiewende und gegen den Klimaschutz!

- 4) Die sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) wurde bei ihrer Verabschiedung im Bayerischen Landtag vor allem auch mit dem Ziel der Akzeptanzverbesserung für Windenergieanlagen in Bayern begründet. Die Verlagerung in die Kompetenz der Kommunen, kommunale Bauleitplanung, solle die Vorhaben in die Nähe und in die Steuerung der Kommunen bringen, damit für Akzeptanz unter den Bürger*innen sorgen.
 - Die Zahlen unter Punkt 2) und Punkt 3) widerlegen diese formulierte Erwartung und belegen: Zielerreichung Akzeptanz durch die sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) verfehlt. Leider gänzlich anders – die Streitereien haben zugenommen, durch und wegen der sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO).

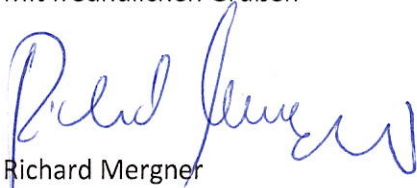
- 5) Die sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) legt für Bayern, hier für den menschlich genutzten Kulturraum, die Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlage gemäß BauGB §35 fest und verschiebt deren Planungsrecht in die kommunale Bauleitplanung gemäß BauGB §30. Dies beschreibt u.a. ein Merkblatt Schreiben der Oberen Baubehörde / des Bay. StMIBV von 02-2017.
- Die Aufhebung der Privilegierung für Windenergieanlagen erfolgte nur für Bayern, die Privilegierung blieb im restlichen Bundesgebiet bestehen. Die Frage nach einer begründeten Besonderheit Bayerns wurde nie geklärt oder beantwortet.
 - Die Aufhebung der Privilegierung für Windenergieanlagen erfolgte nur für Bayern, und blieb im restlichen Bundesgebiet bestehen. Die Frage nach einem Grund der Aufhebung in Bayern einer bis dato erfolgreichen Regelung in Deutschland und auch in Bayern wurde nie geklärt oder beantwortet.
 - Die Restflächen unter denen in Bayern unter der sogenannte 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) noch Windenergieanlagen unter Privilegierung technisch sinnvoll gebaut werden könnten lägen damit bei ca. 0,05 Prozent der Landesfläche, legt man ca. 200 Meter Anlagen und ca. 3 MW elektrischer Leistung zu Grunde, und deutlich weniger, legt man moderne Anlagen mit 250 Meter Höher und 5 MW elektrischer Leistung zu Grunde. Benötigt würden für den erforderlichen Ausbau der Windenergie in Bayern nach verschiedenen Schätzung ca. 2 Prozent der Landesfläche.
- 6) Der BN hatte vor 2014 wiederholt auf die Bedeutung einer guten fachlichen Planung der Windenergie in Bayern mit dem Instrument der Regionalplanung hingewiesen. Die Regionalplanung in den Planungsregionen, oder auch die Konzentrationsflächenplanung in einigen Landkreisen, konnte über ein Zusammenspiel der kommunalen Gremien der Regionalplanung und den fachlichen Abteilungen der Bezirksregierungen im öffentlichen Disput gute Planungsergebnisse vorweisen. Der BN begrüßte aus Sicht des Naturschutzes einen großen Teil dieser Planungen (weit mehr als Dreiviertel) und musste nur einen geringen Teil aus Gründen des Artenschutzes kritisieren (unter ca. ein Viertel). Unterstützt durch die Planungs- und Genehmigungshinweise des Windenergieerlasses des Bay. StMUV von 2011 kam der Ausbau der Windenergie in Bayern gut und beispielhaft voran. Der Ausbau lag in den Jahren 2012 bis 2014 bei ca. 0,3 GW/a. Dies wäre ein jährlicher Zuwachs, unter dem ein Ziel von 10 GW bis 2040 in Bayern durchaus wäre realistisch gewesen.
- Die Regionalplanung Windenergie in Bayern, zwischen 2011 und 2014, konnte die Belange der Kommunen, und der Bürgerenergie, gut in das Planungsregime der Privilegierung integrieren – und die Genehmigungen von Windenergieanlagen über Ausschlussflächen, Vorbehaltsflächen und Vorrangflächen sicher steuern.

- Eine Studie der Stiftung Umweltenergierecht in Würzburg in 2018/2019 zeigte Rechtsunsicherheiten bei einigen Regionalplänen in Bayern auf. Die Studie gibt Hinweise, wie diese Rechtsunsicherheiten überwunden und geheilt werden können.
 - Der BN fordert, dass rechtskräftige Regionalplanungen Rechtskraft für die Genehmigung und Baurecht von Windenergieanlagen in Bayern erhalten, auch unter Art. 82, 83 Abs.1 BayBO.
- 7) Die Wirkung der sogenannten 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) vom November 2014 ist vor allem politischer Natur. Die Regierungsspitze Bayern, damals unter Ministerpräsident Horst Seehofer, hatte diese 10H-Regelung, juristisch nicht korrekt, aber politische sehr wirksam, als eine Bestimmung in der Bayerischen Landesbauordnung dargestellt, wonach seit dem 17.11.2014 Windkraftanlagen "einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten müssen". Und - Kommunen in ihrer Bauleitplanung Ausnahmen dazu bestimmen können.
<http://www.kommunalwiki.boell.de/index.php/10H-Regelung>
- Kommunale Bauleitplanung ist ein sehr rigides Instrumentarium für Planungen und Bau. Nachträgliche Änderungen, folgend dem technischen Fortschritt oder aus Abwägen verschiedener Angebote, können kaum erfolgen, die genehmigte Bauleitplanung ist ein sehr enges Korsett.
 - Obwohl kein juristisches Verbot, „nur“ eine Verschiebung der Planung von „Privilegierung“ in die „kommunale Bauleitplanung“, also Kernkompetenz Bayerischer Kommunen, wurde diese sogenannte 10H-Regelung als ein politisches Verbot „von oben“ wahrgenommen, verstanden, und diskutiert. Es erscheint in weiten Bereichen Bayern als sehr schwierig für Kommunen, deren Bürgermeister*innen und Gemeinderäte, in diesem Umfeld Windenergie mit kommunaler Bauleitplanung Baurecht zu verschaffen. Vielerorts werden kommunale Bauleitplanungen mit Bürgerbegehren attackiert – und diese Attacken profitieren von Wortungetümen wie „Privilegierung“ und „kommunale Bauleitplanung“ – juristisch wohl klar, aber im Volksmund ungewohnt und unverständlich.
 - Dieses ab 2014 formuliert quasi-Verbot von Windenergie in Bayern könnte nur aufgehoben werden
 - o Durch Streichen der sogenannten 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) vom November 2014 – eine klar politische Ansage durch den Bayerischen Landtag!
 - o Oder - aber unsicher in der Wirkung – durch klare politische Ansagen, und politische Spitzenpräsenz vor Ort, an lokalen Windenergieanlagen, mit klaren positiven Ansagen „Windenergie passt zu Bayern! Windenergie, wir wollen das!“

- Das Bay. StMWi plant mit der neuen, am 6.12.2019 gegründeten, Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) Werbekampagnen pro Windenergie in Bayern unter dem Regime der sogenannten 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) zu starten.
 - o Der BN bewertet diesen Plan als schwierig und unklar in der Wirkung. Politische Verbote von „ganz oben“ können vermutlich nur durch klaren Widerruf „von ganz oben“ teilweise geheilt werden. Werbeaktionen auf „unterer Ebene“ erscheinen hier nahezu wirkungslos.

Der BUND Naturschutz fordert das ersatzlose Streichen der sogenannten 10H-Regelung (Art. 82, 83 Abs.1 BayBO) vom November 2014.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner